## STEUERKANZLEI DR. SCHALLER

Tipp der Woche 7/2011

## <u>Spenden</u>

Spenden sind private Aufwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, die als Sonderausgaben abgezogen werden können. Der Zuwendungsempfänger muss eine entsprechend mildtätige, kirchliche, wissenschaftliche oder gemeinnützige Einrichtung sein, z.B. Sportverein, Theaterverein, Kirchenstiftungen. Direkte persönliche Zuwendungen an bedürftige Privatpersonen sind ohne Zwischenschaltung einer begünstigten Institution nicht absetzbar.

Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetztes und Vereine ohne Parteicharakter (Teilnahme an Wahlen) können in Höhe von 50 % der Spende die persönliche Einkommensteuer bis zu maximal 825 EUR (Ehegatten zusammen 1.650 EUR) pro Jahr vermindern.

Der Spender muss dem Finanzamt eine Spendenbescheinigung vorlegen. Liegt dieser formelle Nachweis nicht vor, scheidet ein Spendenabzug aus. Spenden anlässlich einer Straßensammlung sind mangels Spendenbescheinigung selbst dann nicht abzugsfähig, wenn die Spende durch Zeugen glaubhaft gemacht werden kann. Auch Klingel- oder Opferspenden in Kirchen sind steuerlich nicht absetzbar.

Bei Spenden bis zu maximal 200 EUR gilt vereinfacht der Kontoauszug mit der Überweisung als Spendenbeleg. Auf dem Kontoauszug müssen der Name und die Kontonummer des Spenders und des Empfängers, der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sein. Die abgestempelte Durchschrift des Überweisungsbelegs reicht nicht aus.